

§ 9

Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation
- b) Regelmäßige Begutachtung der Arbeitseinheiten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Dialog mit der Leitung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern
- c) Berichterstattung über die Bewertung nach Buchst. b an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- d) Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Auswahl des Direktors/der Direktorin des Zentralinstituts
- e) Stellungnahme zum Jahresbericht
- f) Stellungnahme zu Programm und Haushaltsplanung
- g) Anregung für Änderungen der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte.